Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/901

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5635/66

Bonn, den 8. September 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundfünfzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollkontingente für gewerbliche Waren —
2. Halbjahr 1966)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente für gewerbliche Waren — 2. Halbjahr 1966)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 wie folgt geändert:

1. Die Nummer 55 (Rohaluminium usw.) erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:

   Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01 - A, 40 000 t vom 1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt .....

   Von der Kontingentsmenge dürfen im dritten Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.

2. In der Nummer 58 (Rohblei mit einem Gehalt an Silber usw.) werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte

   „22 000 t vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1966"

   ersetzt durch:

   „20 000 t vom 1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966".

3. Die Nummer 59 (Rohblei, raffiniert usw.) erhält in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Fassung:

   Rohblei, raffiniert, mit einem Gehalt an Blei von 99,99 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Kabelbleilegierungen, aus Tarifnr. 78.01 - A, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I), 8000 t vom 1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt .....

4. In der Nummer 60 (Rohzink usw.) werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte

   „23 000 t vom 1. Januar 1966 bis 30. Juni 1966"

   ersetzt durch:

   „12 000 t vom 1. Juli 1966 bis 31. Dezember 1966".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Die Kommission der EWG hat auf Antrag der Bundesregierung mit Entscheidung vom 22. Dezember 1965 der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs ein Zollkontingent für

Rohaluminium

der Tarifnr. 76.01 - A in Höhe von

121 000 t im Kalenderjahr 1966, davon mindestens 100 000 t nicht legiertes Rohaluminium, zum Zollsatz von 5 % des Wertes gewährt.

(2) Die Bundesrepublik hat zunächst für das erste Halbjahr 1966 ein Zollkontingent in Höhe von 40 000 t eröffnet. [1])

(3) Die Bedarfsentwicklung in der Rohaluminium verarbeitenden Industrie im Kalenderjahr 1966 ist noch nicht eindeutig vorherzusehen. Die Bundesregierung hält deshalb ein Kontingent für das zweite Halbjahr 1966 in Höhe von 40 000 t für ausreichend. Weiter erscheint es zweckmäßig, die Einfuhr von Rohaluminium im Rahmen dieses Zollkontingents im dritten Kalendervierteljahr 1966 auf höchstens 20 000 t zu beschränken.

Zu Nrn. 2 bis 4

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der EWG mit Entscheidungen vom 22. Dezember 1965 der Bundesrepublik für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien und zur Verwendung im Zollgebiet die nachstehend aufgeführten Zollkontingente gewährt:

a) Rohblei

der Tarifnr. 78.01 - A

60 000 t im Kalenderjahr 1966

Zollsatz: frei

b) Rohzink, nicht legiert

aus Tarifnr. 79.01 - A

60 000 t im Kalenderjahr 1966

Zollsatz: frei

Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verwendung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken.

(2) Die Bundesrepublik hat zunächst für das erste Halbjahr 1966 folgende Zollkontingente eröffnet [1]):

a) Silberhaltiges Werkblei

22 000 t

Zollsatz: frei

b) Hüttenweichblei, Feinblei und Kabelbleilegierungen

8 000 t

Zollsatz: frei

c) Feinstzink

23 000 t

Zollsatz: frei

(3) Zur Erleichterung der schwierigen Versorgungslage der deutschen Bleihütten mit Vorstoffen hält es die Bundesregierung für geboten, von dem von der Kommission der EWG genehmigten Rohbleikontingent 20 000 t für das zweite Halbjahr 1966 für die Einfuhr von silberhaltigem Werkblei vorzusehen.

Das Angebot an Feinblei 99,99 % und Kabelbleilegierungen aus EWG-Ländern geht stetig zurück. Diese Bleisorten müssen daher in größerem Umfang als bisher aus Drittländern importiert werden. Um Veränderungen des Preisniveaus zu vermeiden, wird für das zweite Halbjahr 1966 für diese Waren ein zollfreies Kontingent in Höhe von 8000 t der von der Kommission der EWG gewährten Blei-Kontingentsmenge eröffnet.

(4) In der Bundesrepublik besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der zollfreien Einfuhr von Feinstzink mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen, weil

1. diese Qualität in der Bundesrepublik und in den übrigen EWG-Ländern nicht in der erforderlichen Menge hergestellt wird und
2. der Aufpreis infolge der Knappheit an Waren dieser Qualität bereits in den Vorjahren sehr hoch lag und steigende Tendenz zeigt.

Gegenüber dem ersten Halbjahr 1966 hat sich die deutsche Versorgungslage insofern geändert, als zusätzliche Feinzinkkapazität zur Verfügung steht. Das zollfreie Rohzink-Kontingent ist auf die Qualität mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,995 Gewichtshundertteilen beschränkt worden.

Wegen der Unübersichtlichkeit des Zinkmarktes wird ein Kontingent für das zweite Halbjahr 1966 nur in Höhe von 12 000 t eröffnet.

[1]) 20. VO zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1966 — gewerbliche Waren) vom 3. März 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 93)